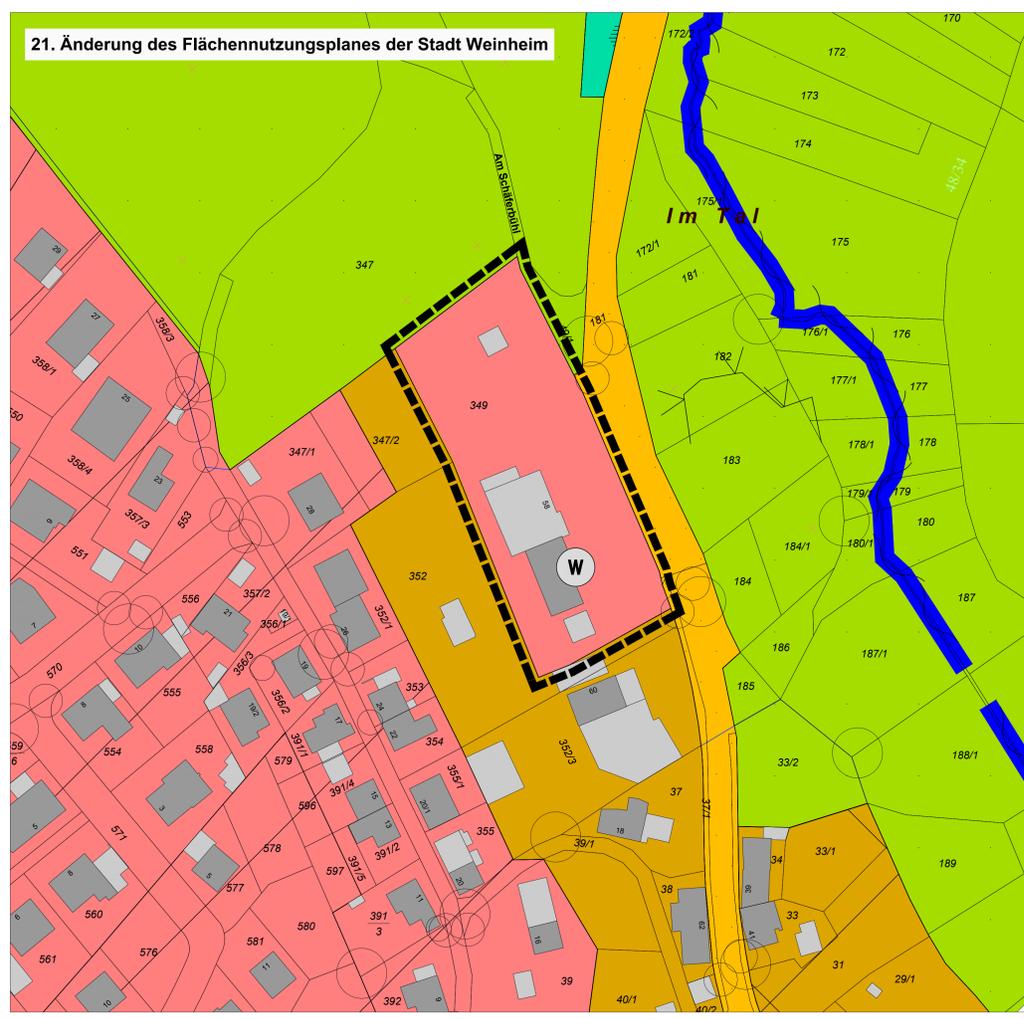


### Planzeichen nach der PlanZV zum rechtswirksamen Flächennutzungsplan 2004 der Stadt Weinheim

- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB -, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)
  - 1.1.  Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
  - 1.2.  Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
- 5. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für örtlichen Hauptverkehrszüge (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)
  - 5.1.  Straßenverkehr
  - 5.1.2.  Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- 12. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)
  - 12.1.  Flächen für die Landwirtschaft
- 15. Sonstige Planzeichen
  - 15.13.  Grenze des Änderungsbereichs der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Weinheim

### Verfahren

Aufstellung (§ 2 Abs. 1 BauGB)	Die Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplans wurde beschlossen	am	_____
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)	Der Aufstellungsbeschluss wurde öffentlich bekannt gemacht	am	_____
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)	Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in der Zeit	vom	_____ bis _____
Öffentliche Auslegung des Entwurfes (§ 3 Abs. 2 BauGB)	Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die durch die Planung berührt werden können, wurden zur Auslegung aufgefordert mit Schreiben	vom	_____ bis _____
Bedienung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)	Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen lief	am	_____
Abwägung und Satzung (§ 1 Abs. 1 und § 10 Abs. 3 BauGB, § 4 GemO)	Dem Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes wurde zugestimmt und deren öffentliche Auslegung beschlossen	am	_____
Ausfertigung	Die Auslegung des Entwurfes der Flächennutzungsplanänderung wurde öffentlich bekannt gemacht	am	_____
	Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit	vom	_____ bis _____
	Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert mit Schreiben	vom	_____ bis _____
	Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen lief	am	_____
	Die festgemäß vorgebrachten Äußerungen und Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden durch den Gemeinderat geprüft und ein Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen gefasst (Abwägung)	am	_____
	Die Flächennutzungsplanänderung wurde durch den Gemeinderat als Satzung beschlossen	am	_____
	Diese Flächennutzungsplanänderung ist unter Einhaltung der im Baugesetzbuch und in der Landesbauordnung von gemeldeten Verfahren zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen nach dem Willen des Gemeinderats zu Stande gekommen		
	Weinheim, _____		
	(Jstl.) Oberbürgermeister		
Genehmigung und Wirksamkeit (§ 6 BauGB)	Die Änderung des Flächennutzungsplans wurde mit der Verfügung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe genehmigt	am	_____
	Die Erteilung der Genehmigung wurde öffentlich bekannt gemacht	am	_____
	Die Flächennutzungsplanänderung ist damit wirksam geworden	am	_____
	Das Ergebnis der Abwägung wurde den Privatien aus der Öffentlichkeit, die Stellungnahmen vorgebracht haben, mitgeteilt mit Schreiben	vom	_____
Rechtsgrundlagen	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2608)		
	Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)		
	Planzeichnungsverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 56), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)		
	Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Art. 30 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 100)		
	Gemeindeordnung für das Land Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 694), zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 100)		
Planunterlagen (§ 1 Abs. 2 PlanZV)	Dem Flächennutzungsplan liegt das Liegenschaftskataster zum Zeitpunkt der Genehmigung zu Grunde		
	(Müller)		
	Vermessungsamt Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis		
Planbearbeitung	Planungsbüro XY	SB: CAD:	
	Ant für Stadterweiterung der Stadt Weinheim	SB: CAD:	
	(Müller)		
	Stadtbaudirektor		



### Planzeichen nach der PlanZV zur 21. Änderung des Flächennutzungsplans 2004 der Stadt Weinheim

- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB -, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)
  - 1.1.  Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
  - 1.2.  Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
- 5. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für örtlichen Hauptverkehrszüge (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)
  - 5.1.  Straßenverkehr
  - 5.1.2.  Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- 12. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)
  - 12.1.  Flächen für die Landwirtschaft
- 15. Sonstige Planzeichen
  - 15.13.  Grenze des Änderungsbereichs der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Weinheim

**21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Weinheim**

**für den Bereich "Odenwaldstraße Nord"**

Stand: 07.07.2025      SD-Nr.: \_\_\_\_\_